## **Bericht**

des Verfassungs-, Geschäftsordnungs-, Immunitäts- und Unvereinbarkeits- und Innenausschusses 
über den Bericht der Volksanwaltschaft an den Oberösterreichischen Landtag für die Jahre 
2017 bis 2018

[L-2012-114507/72-XXVIII, miterledigt Beilage 1226/2019]

Gemäß Art. 148i Abs. 1 B-VG können die Länder die Volksanwaltschaft auch für den Bereich der Verwaltung des betreffenden Landes für zuständig erklären. Das Land Oberösterreich hat von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht und mit dem Landesverfassungsgesetz LGBI. Nr. 39/1989 (nunmehr: Art. 68 Oö. Landes-Verfassungsgesetz) die Volksanwaltschaft auch für den Bereich der Verwaltung des Landes Oberösterreich für zuständig erklärt.

Die Volksanwaltschaft hat in sinngemäßer Anwendung des Art. 148d B-VG den Bericht über ihre Tätigkeit betreffend die Verwaltung des Landes Oberösterreich im Zeitraum vom 1. Jänner 2017 bis 31. Dezember 2018 an den Oö. Landtag erstattet. Der Bericht ist am 7. November 2019 beim Ersten Präsidenten eingelangt und wurde von ihm gemäß § 24 Abs. 5 der Oö. Landtagsgeschäftsordnung 2009 als <u>Beilage 1226/2019</u> dem Verfassungs-, Geschäftsordnungs-, Immunitäts- und Unvereinbarkeits- und Innenausschuss zur weiteren Behandlung zugewiesen.

Der Ausschuss hat sich mit dem Bericht der Volksanwaltschaft befasst.

Der Verfassungs-, Geschäftsordnungs-, Immunitäts- und Unvereinbarkeits- und Innenausschuss beantragt, der Oö. Landtag möge beschließen:

- Der Bericht der Volksanwaltschaft an den Oberösterreichischen Landtag für die Jahre 2017 bis 2018 für den Bereich des Landes Oberösterreich wird zur Kenntnis genommen.
- 2. Der Volksanwaltschaft wird für ihre Leistungen und den Bericht gedankt.

Linz, am 27. November 2019

KommR Viktor Sigl
Obmann

**Dr. Peter Csar**Berichterstatter